



Auswertung Konsultationsverfahren

Datum RR-Sitzung: 1. März 2023
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2021.DIJ.5465
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung Bauverordnung (BauV): Auswertung externe Konsultationseingaben

1. Übersicht Gesamtbeurteilung

Übersicht

Kategorie	Abkürzung	Zustimmung	Ablehnung	Keine Bemerkungen/Verzicht
Direktionen/Verwaltung	V		7 Eingaben	
Kommission Grosser Rat (BAK)	GR	0	0	1
Parteien	P	3	1	1
Gemeinden	G	24	6	16
Regionen/Regionale Gremien	R	3	1	4
Wirtschaft	W	1	0	2
Umwelt/Raumplanung/Architektur	URP	4	0	0
Justiz / Gerichte	J	0	0	3
Diverse	D	0	0	1
TOTAL 78 Eingaben (inkl. Verwaltung)		37	8	33

2. Eingang Konsultationseingaben

Stellungnahmen

Absender/in	Kategorie	Datum	Bemerkung/Forderung
Aarwangen	G	07.12.2022	Verzicht auf Stellungnahme
BAK	GR	01.11.2022	Verzicht auf Stellungnahme
BAV	D	08.12.2022	Verweis auf Stellungnahme vom 21.11.2021 zur BauG-Revision (Bemerkungen zu Art. 99a BauV)
Berner KMU	W	12.12.2022	Wir haben festgestellt, dass Verordnungsanpassung nicht von grosser gewerbepolitischer Relevanz ist. <i>[Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a und Art. 112 BauV].</i>
BHS	URP	09.11.2022	Zustimmung
Biel/Bienne	G	07.12.2022	Nicht einverstanden mit der Umsetzung in der BauV
Boltigen	G	15.12.2022	Zustimmung. Die Änderungen werden begrüsst.
Brienz	G	16.12.2022	Die Änderungen werden weitgehend positiv aufgenommen.
CAF	R	15.12.2022	Le CAF a pris connaissance du projet de modification de l'OC. Il tient à rappeler l'importance du respect des langues officielles et du caractère culturel lié à la pratique des langues. <i>[Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a BauV]</i>
CJB	R	15.12.2022	La modification de l'OC fait notamment suite à la validation, par le Grand Conseil, de la révision de la LC, sur laquelle nous avons également pris position <i>[Siehe auch weitere Bemerkungen zur BauV]</i>
Crémines	G	15.12.2022	<i>[Siehe Bemerkungen zu Art. 118 und weitere Bemerkungen zur BauV]</i>
Därstetten	G	14.12.2022	Zustimmung. Die Änderungen werden begrüsst.
Die Mitte	P	15.12.2022	Grundsätzlich Zustimmung. <i>[Siehe Bemerkungen zu Art. 99a und Art. 112 BauV sowie weitere Bemerkungen]</i>
Diessbach b. B.	G	16.12.2022	Zustimmung. Die Änderungen werden unterstützt. Die Suche nach bzw. die Umsetzung von weiteren Optimierungen zu Gunsten der Gemeinden wird als wichtig erachtet.
EDU	P	13.12.2022	Verzicht auf Stellungnahme

Stellungnahmen

Absender/in	Kategorie	Datum	Bemerkung/Forderung
ERT	R	15.12.2022	Verzicht auf Stellungnahme <i>[Siehe aber weitere Bemerkungen zur BauV]</i>
Ferenbalm	G	07.11.2022	Verzicht auf Stellungnahme
FSU	URP	16.12.2022	Grundsätzlich Zustimmung. <i>[Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a, Art. 112 und Art. 118 BauV]</i>
Gampelen	G	15.11.2022	Keine Bemerkungen
Grosshöchstetten	G	16.12.2022	Zustimmung. Die Änderungen werden begrüsst. <i>[Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a BauV]</i>
Grüne	P	16.12.2022	Die Anpassungen werden unterstützt. <i>[Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a und Art. 112 und weitere Bemerkungen zur BauV]</i>
Gurbrü	G	19.12.2022	Zustimmung. Die Änderungen werden begrüsst.
Herzogenbuchsee	G	15.12.2022	Zustimmung. Antrag zu Art. 120 Abs. 3 BauV <i>[recte: Art. 99a Abs. 3]</i>
HIV	W	08.12.2022	Diverse Bemerkungen zu Art. 99a und Art. 112/118 BauV
IG LR	W	16.12.2022	Grundsätzlich wird die Revision der BauV begrüsst. <i>[Siehe Bemerkungen zu Art. 99a, Art. 118 und weitere Bemerkungen zur BauV]</i>
Ittigen	G	16.12.2022	Zustimmung. Es stellen sich gewisse Umsetzungsfragen. - <i>[Siehe Bemerkungen zu Art. 112 und weitere Bemerkungen zur BauV]</i>
Justizleitung	J	15.11.2022	Keine Bemerkungen
Köniz	G	14.12.2022	Mit der vorliegenden BauV-Änderung ist es nicht gelungen, die Lücken aus der BauG-Revision zu schliessen. Insbesondere die Formulierung von Art. 99a BauV wird abgelehnt.
Krattigen	G	08.12.2022	Zustimmung
Langenthal	G	28.11.2022	Ablehnung
Lyss	G	14.12.2022	Keine Bemerkungen
Moutier	G	16.11.2022	Pas de remarques
Münsingen	G	24.11.2022	Verzicht auf Stellungnahme

Stellungnahmen

Absender/in	Kategorie	Datum	Bemerkung/Forderung
Neuenegg	G	12.12.2022	Die angestrebte Stossrichtung hinsichtlich einer klareren Regelung der Zuständigkeiten der OLK und einer besseren Verankerung qualitätssichernder Verfahren wie auch die gewünschte Straffung des Planerlassverfahrens werden im Grundsatz zwar begrüsst, die entsprechenden Anpassungen in der BauV werfen jedoch diverse Fragen auf und sind in dieser Form abzulehnen.
Nidau	G	14.12.2022	Mit der vorliegenden Änderung der BauV nicht einverstanden Bemerkungen zu Art. 99a und Art. 112/118 BauV
Oberaargau	R	30.11.2022	Zustimmung
Oberhofen	G	15.12.2022	Verzicht auf Stellungnahme
OLK	URP	15.12.2022	Umschreibung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren wird begrüsst. Antrag betr. leistungsfähige örtliche Fachstelle <i>[Siehe auch weitere Bemerkungen zur BauV]</i>
Reconvilier	G	14.12.2022	Pas de remarques particulières quant à la modification de l'OC <i>[Siehe auch weitere Bemerkungen]</i>
RK BM	R	09.12.2022	Verzicht auf Stellungnahme
RK EM	R	09.12.2022	Insgesamt wird die BauV-Änderung begrüsst. Der Vortrag ist zu präzisieren.
RK OO	R	15.12.2022	Verzicht auf Stellungnahme
Roggwil	G	22.11.2022	Die Änderungen werden begrüsst (siehe aber Bemerkungen zu Art. 99a BauV)
Rüderswil	G	24.11.2022	Verzicht auf Stellungnahme
Rüschelen	G	13.12.2002	Die Änderungen werden begrüsst.
s.b./b.	R	08.12.2022	Ablehnung
Schattenhalb	G	28.11.2022	Verzicht auf Stellungnahme
SP	P	18.11.2022	Antrag zu Art. 99a, Bemerkungen zu Art. 121 und 122a und zu zusätzlichem Regelungsbedarf
Spiez	G	25.11.2022	Verzicht auf Stellungnahme
Stadt Bern	G	15.12.2022	Ablehnung. Die Vorlage ist grundlegend zu überarbeiten.

Stellungnahmen

Absender/in	Kategorie	Datum	Bemerkung/Forderung
Steffisburg	G	06.12.2022	Einverstanden und Verzicht auf Stellungnahme
SVP	P	16.12.2022	Zustimmung. Die Änderungen werden begrüsst. <i>[Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a und Art. 118 BauV]</i>
Thun	G	09.12.2022	Diverse Bemerkungen zu Art. 99a und Art. 112/118 BauV. Regelung zum Startgespräch nach Art. 58a BauG wird als ungenügend erachtet
Thurnen	G	16.12.2022	Keine Bemerkungen.
Toffen	G	16.12.2022	Zustimmung. Die Änderungen werden begrüsst.
Trubschachen	G	16.11.2022	Zustimmende Kenntnisnahme
VBG	G	16.12.2022	Kontroverse Beurteilung. Zustimmung zur Anpassung von Art. 118 BauV. <i>[Siehe Bemerkungen zu Art. 99a und zu Art. 112 BauV]</i>
VBRS	J	21.11.2022	Verzicht auf Stellungnahme
VCS	URP	16.12.2022	Grundsätzlich unterstützt der VCS die vorgesehenen Änderungen. Da sich die OLK aber nur am Rande unseres Themengebietes befindet, verzichten wir darauf, uns detaillierter dazu zu äussern. Wir nehmen die Änderung der BauV zum Anlass, um eine weitere Forderung einzubringen <i>[siehe weitere Bemerkungen zur BauV]</i> .
VGer	J	15.11.2022	Keine Bemerkungen
Walliswil b.N.	G	08.12.2022	Der Gemeinderat ist einverstanden und verzichtet auf eine Stellungnahme.
Wattenwil	G	16.12.2022	Die Änderungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine Startbesprechung wird als sinnvoll erachtet und kann beansprucht werden, wenn die Gemeinden das Verfahren selbst auslösen möchten.
Wiedlisbach	G	13.12.2022	Verzicht auf Stellungnahme
Wimmis	G	20.12.2022	Grundsätzliche Zustimmung. <i>[Siehe Bemerkungen zu Art. 99a und weitere Bemerkungen zur BauV]</i>
Wohlen	G	29.11.2022	Zustimmung
Worb	G	05.12.2022	Zustimmung

Stellungnahmen

Absender/in	Kategorie	Datum	Bemerkung/Forderung
Wynau	G	15.12.2022	Zustimmung
Zollikofen	G	25.10.2022	Verzicht auf Stellungname
Zweisimmen	G	15.12.2022	Zustimmung. Die Änderungen werden begrüsst.
Sumiswald	G	23.12.2022 (E: 27.12.2022)	Zustimmung.
Uetendorf	G	16.12.2022 (E: 21.12.2022)	Zustimmende Kenntnisnahme.
Unterseen	G	16.12.2022 (E: 22.12.2022)	Zustimmung. Die Änderungen werden begrüsst.

3. Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

3.1 Bauverordnung (BauV)

Art. 99a BauV

Absender/in	Bemerkung/Forderung
Roggwil	Gemäss Beschluss der Bau- und Betriebskommission Roggwil vom 15.11.2022, wird folgend Forderung gestellt: Die in der BauV aufgeführten Ordnungen SIA 142, SIA 143 und Wegleitung zu den Ordnungen SIA 142 und SIA 143 die damit zur Verordnung gehören werden, haben öffentlich und kostenfrei verfügbar zu sein.
SP	Die Umschreibung der anerkannten Verfahren durch Verweis auf SIA-Normen geht zu weit und führt dazu, dass Normen eines Berufsverbandes zu gesetzlichen Regelungen übernommen werden. Die statische Verweisung ist zu starr und verkennt, dass Raumplanung eine sich stetig weiter entwickelnde Disziplin ist. – Die gesetzgeberische Absicht wird so verstanden, dass als qualitätssichernde Verfahren Wettbewerbe, Studienaufträge und Testplanungen im Sinn und in Anlehnung an die Normen des SIA gelten, wobei die auftraggebende Stelle frei über Entschädigungen, Folgeaufträge und Preisgelder entscheiden darf. Antrag: Die Formulierung von Art. 99a ist entsprechend anzupassen.
Langenthal	Der Gemeinderat begrüsst die einheitliche Begrifflichkeit «anerkannte qualitätssichernde Verfahren». Die Beschränkung auf SIA-Normen führt jedoch zu weit. Die statische Verweisung verkennt, dass es sich bei der Raumplanung um eine sich stetig weiterentwickelnde Wissenschaft handelt. Die statische Verwendung von Normen ist rückschrittlich und verhindert die Weiterentwicklung bewährter qualitätssichernder Verfahren. Der Gemeinderat interpretiert das gesetzgeberische Anliegen dahingehend, dass als qualitätssichernde Verfahren Wettbewerbe, Studienaufträge und Testplanungen im Sinn und in Anlehnung an die Normen des SIA vorgesehen sind, wobei die auftraggebende Stelle frei über Entschädigungen, Folgeaufträge und Preisgelder entscheiden darf. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss Materialien zur BauG-Revision die bisherige Beschränkung in Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG auf Projektwettbewerbe zu einschränkend sei und die Begrifflichkeit für eine einheitliche Handhabung und Rechtssicherheit zukünftig gleich lauten sollte. Dem widerspricht die Einschränkung in Art. 99a Abs. 2 BauV auf Wettbewerbe. Es wird beantragt , die Formulierung von Art. 99a BauV entsprechend zu überarbeiten und insbesondere die Einschränkung in Art. 99a Abs. 2 zu eliminieren.
BAV	Kritisch erscheint die Frage des Urheberrechts, das nach den SIA-Ordnungen bei den Teilnehmenden verbleibt (Art. 26 SIA-Ordnungen) und bewirken kann, dass die auftraggebende Stelle zumindest in Bezug auf Folgeaufträge eingeschränkt wird, wenn eine Weiterbearbeitung die Zustimmung des Urhebers erfordert. Es ist zu prüfen, ob der Ausnahmekatalog in Art. 99a BauV um Art. 26 SIA-Ordnungen ergänzt werden soll. Unklar ist, wie die im Ingress von Art. 99a Abs. 1 Bst. c BauV erwähnte «Anlehnung» (an die SIA-Ordnung 143/2009) zu verstehen ist. Es ist zu prüfen, ob auf diesen unklaren Verweis verzichtet werden kann.
HIV	Der SIA ist ein privatrechtlicher Berufs- und Branchenverband, der ein kostenpflichtiges, Normenwerk geschaffen hat, auf welches in kantonalen und bundesrechtlichen Erlassen verwiesen wird. Wer nicht zum Sitz der SIA in Zürich anreisen kann, muss die Onlinenormen gegen Bezahlung beziehen. Die Wirtschaft erachtet es nicht als

Art. 99a BauV

Absender/in	Bemerkung/Forderung
	rechtsdienlich, wenn rechtsanwendende Personen, die sie verpflichtenden und berechtigenden Normen zunächst erwerben müssen, bevor sie diese einsehen und anwenden können. Es ist eine grundlegende Voraussetzung für die Anwendbarkeit und Verbindlichkeit einer Norm, dass diese für die Rechtsunterworfenen zugänglich ist. Wenn die SIA-Normen durch die Verweisung in der BauV öffentlich-rechtlichen Charakter erhalten, müssen sie kostenfrei und elektronisch zugänglich sein.
Biel/Bienne	Zusammenfassend hält der Gemeinderat weder den vorgesehenen Verweis auf die SIA-Normen (unter Ausschluss einzelner Artikel oder sogar Sätze) noch die vorgesehenen Vorgaben für Gutachter-, Workshop- und ähnliche Verfahren auf Verordnungsstufe für stufengerecht und praktikabel. Diese Vorgaben sind zu starr, lassen aber gleichzeitig zu viel offen. Insbesondere besteht die Gefahr, dass durch die Möglichkeit, auf Konkurrenzverfahren zu verzichten und den pauschalen Ausschluss der Vorgaben zu Folgeaufträgen die Gemeinden in der Praxis nicht mehr die notwendige Flexibilität und Handhabe haben, das für den Ort geeignetste Verfahren vorzugeben. Im Minimum müssen Gemeinden die Möglichkeit haben, das geeignete Verfahren in ihren baurechtlichen Grundordnungen (namentlich in ZPP und UeO) vorzugeben. Es wird beantragt , die Vorgaben zur Qualitätssicherung entsprechend grundlegend zu überarbeiten.
RK EM	<p>Es wird auf Verfahren der SIA Normen verwiesen, welche nicht öffentlich zugänglich sind. Die vorliegenden Bestimmungen sind ohne diese Normen absolut unverständlich und erfüllen Ansprüche an die Rechtsetzung nicht. Entweder müssen die SIA-Normen als Anhang in die BauV aufgenommen werden oder – was als zweckmässiger erachtet wird - die materiellen Inhalte aus den Normen werden in der BauV (ohne Verweis).</p> <p>Grundsätzlich wird es sehr begrüsst, dass Workshop- und Gutachterverfahren in Anlehnung an die Ordnung SIA 143/2009 als anerkannte Verfahren gelten. Folgende Punkte sind mindestens im Kommentar genauer zu klären:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Definition von mehrheitlich unabhängigen Fachleuten fehlt. Der Begriff «angemessene» Vertretung der auftraggebenden Stelle ist genauer zu erläutern.- Es ist nicht klar, wie das Stimmrecht innerhalb des Gremiums geregelt ist. Wer hat ein Stimmrecht?- Der Begriff Raumprogramm ist für uns nicht definiert. Ist die räumliche Analyse gemeint? <p>Wenn in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b des Baugesetzes strenge Kriterien definiert werden, dann müssten im Baugesetz Artikel 93 Buchstabe c ebenfalls Kriterien definiert werden, wann ein Gesamtvorhaben das Planungsziel in der ganzen Zone mit Planungspflicht erfüllt.</p>
Thun	Wir stimmen zu, dass die bisherige Terminologie (Wettbewerbe und wettbewerbsähnliche Verfahren) zu einschränkend ist und begrüssen die neue Begrifflichkeit «anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren». Die Ausweitung ermöglicht es, qualitätssichernde Verfahren anzuwenden, welche sich in der Raumplanungspraxis bewährt haben. Ebenso begrüssen wir die differenzierten Regelungen betreffend unterschiedliche Rechtsfolgen.
Berner KMU	Mit den Verweisen auf die SIA-Normen werden diese somit zu Bestandteilen der Verordnung. Die öffentlich-rechtlichen Erlasse haben öffentlich und kostenfrei verfügbar zu sein, so zumindest in der online-Version der systematischen Sammlung BSG des kantonbernischen Rechts. Bei der SIA kosten die Normen je CHF 80.00. Sämtliche kantonalen Erlasse sollten kostenfrei einsehbar sein.
Neuenegg	Die angestrebte bessere Verankerung qualitätssichernder Verfahren in der Baugesetzgebung wie auch eine einheitliche Begrifflichkeit («anerkannte qualitätssichernde Verfahren») wird als sinnvoll erachtet. Es stellen sich jedoch folgende Fragen: Der Verweis auf die SIA-Normen wird kritisch beurteilt. Die Vorgaben in Art. 99a Abs. 1 sind starr und erlauben es nicht, potenzielle Entwicklungen im Wettbewerbswesen abzubilden.
	<ul style="list-style-type: none">- Dass bei Verzicht auf eine UeO in ZPP erhöhte Anforderungen gelten, kann grundsätzlich nachvollzogen werden und entspricht dem Status quo. Es ist jedoch unverständlich, weshalb nur Projektwettbewerbe nach SIA 142 und nicht auch Studienaufträge nach SIA 143 einen Verzicht auf Erlass einer UeO ermöglichen.

Art. 99a BauV

Absender/in	Bemerkung/Forderung
	<ul style="list-style-type: none">- Es ist unklar, wie eine Vertretung der Gemeinde sichergestellt wird («auftraggebende Stelle» ist nicht «Gemeinde»).- Die Gemeinde (Planungs- und/oder Baubewilligungsbehörde) muss Möglichkeit haben, gebiets- und projektspezifisch geeignete Vorgaben zur Qualitätssicherung zu definieren. Es ist je nach spezifischer Aufgabe nicht immer ein Wettbewerb oder Studienauftrag nach SIA mit ordentlichem Folgeauftrag notwendig, um Qualität gewährleisten zu können. Wiederum reicht nicht immer ein Workshop-/Gutachterverfahren ohne Konkurrenz aus. In der Festlegung des geeigneten qualitätssichernden Verfahrens muss die Planungs- und/oder Baubewilligungsbehörde über einen gewissen Spielraum verfügen. Die Gemeinden sollten zumindest auf Stufe ZPP/UeO die Möglichkeit haben, das geeignete qualitätssichernde Verfahren zu definieren. <p>Antrag: Art. 99a BauV ist entsprechend zu überarbeiten.</p>
Nidau	<p>Wir begrüßen eine bessere Verankerung von qualitätssichernden Verfahren in der Baugesetzgebung und eine einheitliche Begrifflichkeit. Die vorliegende Umsetzung in der BauV wird abgelehnt:</p> <p>Ein Verweis auf eine SIA-Norm auf Verordnungsebene ist systematisch falsch. Zudem sind die Vorgaben viel zu starr und erlauben es nicht, die Entwicklung des Wettbewerbswesens abzubilden. Die Bestimmung ist schwer lesbar und inhaltlich kritisch.</p> <p>Zusammenfassend hält der Gemeinderat die Verweisung auf SIA-Normen (unter Ausschluss einzelner Artikel oder sogar Sätze) und die vorgesehenen Vorgaben für Gutachter-, Workshop- und ähnliche Verfahren in der BauV nicht für stufengerecht und für nicht praktikabel. Die Vorgaben sind zu starr, lassen aber gleichzeitig zu viel offen. Es besteht insbesondere die Gefahr, dass durch den Verzicht auf Konkurrenzverfahren und den pauschalen Ausschluss der Vorgaben zu Folgeaufträgen die Gemeinden in der Praxis nicht mehr die notwendige Flexibilität und Handhabe haben, das geeignetste Verfahren vorzugeben. Die Gemeinden müssen die Möglichkeit haben, das geeignete Verfahren in ihren baurechtlichen Grundordnungen (namentlich in ZPP und UeO) vorzugeben. Es wird beantragt, die Vorgaben zur Qualitätssicherung entsprechend grundlegend zu überarbeiten.</p>
Die Mitte	<p>Die vorgesehenen anerkannten qualitätssichernden Verfahren werden grundsätzlich begrüsst. Die Mitte weist jedoch darauf hin, dass es sich bei den SIA-Normen 142/2009 und 143/2009 um private Regelwerke handelt, welche jederzeit von der SIA selbstständig abgeändert werden können. Hinzu kommt, dass SIA-Normen nicht kostenfrei zur Verfügung stehen. Die Mitte Kanton Bern weist darauf hin, dass öffentlich-rechtliche Erlasse des kantonbernischen Rechts öffentlich und kostenfrei verfügbar zu sein haben.</p> <p>Die Präzisierung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren schafft aus Sicht der Mitte Kanton Bern für die Gemeinden mehr Rechtssicherheit und vereinfacht die Verfahren, womit Bauherren motiviert werden, vermehrt qualitätssichernde Verfahren durchzuführen, was insgesamt zu mehr Qualität im Planerlass- und Baubewilligungsverfahren und finanziell einfacheren Verfahren führt.</p>
Herzogenbuchsee	<p>Damit die Gemeinde als Planungsbehörde rechtzeitig in ein QS <i>[qualitätssicherndes Verfahren]</i> einbezogen werden kann, wird folgende Präzisierung in Art. 120 Abs. 3 BauV beantragt <i>[recte: Art. 99a]</i>:</p> <p>Antrag: «Die Gemeindebehörde kann verlangen, dass sie Einsitz in das Beurteilungsgremium erhält.»</p>
Stadt Bern	<p>Der Gemeinderat begrüsst insbesondere, dass auch formell korrekte qualitätssichernde Verfahren (Workshop- und Gutachterverfahren) ohne SIA-Stempel von der neuen Regelung profitieren können, sofern sie sich an die SIA-Ordnungen 142 oder 143 anlehnen und bestimmte Qualitätsstandards erfüllen. Es wird grundsätzlich begrüsst, dass Verfahren, welche nur in Anlehnung an die SIA-Ordnungen durchgeführt werden, beschränkt werden und für die UeO in einer ZPP weiterhin (zu Recht) nur Verfahren nach der SIA-Ordnung 142 (unter Ausschluss des reinen Ideenwettbewerbs) zulässig sind, wobei dies auf Verfahren nach der SIA-Ordnung 143 erweitert werden könnte. Die statische Verweisung auf die SIA-Normen verhindert die Weiterentwicklung bewährter qualitätssichernder Verfahren, weshalb auf einen dynamischen Verweis zu wechseln ist.</p>

Art. 99a BauV

Absender/in	Bemerkung/Forderung
	<p>Es wird richtigerweise unterschieden, ob die Grundordnung in einer ZPP als weitere Vorgabe für die Ausarbeitung der UeO in Gemeinderatskompetenz die Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens vorsieht (Art. 92 Abs. 2 BauG) oder ob in einer ZPP ganz auf den Erlass einer UeO verzichtet wird (Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG).</p> <p>In Bezug auf Art. 92 Abs. 2 BauG wird die vorgesehene Liberalisierung und Klarstellung sehr begrüsst.</p> <p>Dass auf die Anwendung der Bestimmungen der SIA-Normen zu Entschädigungen und zu Folgeaufträgen/Preisgeldern verzichtet werden kann, wird abgelehnt, weil dadurch der Druck, Wettbewerbsergebnisse ohne Folgeauftrag weiterzuverfolgen und dabei wirtschaftlichen, politischen oder anderen Wünschen/Zwängen anzupassen, massiv zunimmt.</p> <p>Den Gemeinden soll ermöglicht werden, in Einzelfällen weitere qualitätssichernde Verfahren zuzulassen oder die zulässigen qualitätssichernden Verfahren in der Grundordnung (in den Bestimmungen zu einer ZPP) auf einzelne Verfahren zu beschränken (siehe Antrag zu Art. 99a Abs. 1 Bst. c BauV).</p> <p>Dass für den Verzicht auf eine UeO in einer ZPP (Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG) mit Art. 99a Abs. 2 BauV die bisherige Vorgabe (wonach nur Verfahren nach SIA-Ordnung 142 ohne Ideenwettbewerb zulässig sind) in die BauV überführt wird begrüsst.</p> <p>Antrag (Anpassung von Art. 99a Abs. 1 Bst. a-c BauV): Jeweils <i>dynamischer</i> Verweis auf Ordnung 142 oder 143 (nicht <i>statisch</i> auf Ordnung 142/2009 oder 143/2009).</p> <p>Antrag: (Anpassung von Art. 99a Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2 BauV): Jeweils Streichung der Ziffern zu den Ausnahmen von den SIA-Ordnungen.</p> <p>Antrag: (Anpassung von Art. 99a Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 BauV): <i>«Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums aus einer angemessenen Vertretung der auftraggebenden Stelle, der Standortgemeinde(n) und aus einer Mehrheit von ausgewiesenen und mehrheitlich unabhängigen Fachleuten aus den für die Aufgabenstellung massgeblichen Fachgebieten».</i></p> <p>Antrag: (Anpassung/Ergänzung Art. 99a Abs. 1 Bst. c BauV und Vortrag): Die BauV bestimmt, wer bei Verfahren ohne Stempel des SIA wann darüber entscheidet, ob ein Verfahren bzw. Verfahrensprogramm die Anforderungen gemäss Bst. c erfüllt (z.B. AGR im Rahmen der Vorprüfung oder einer Voranfrage).</p> <p>Antrag: (Anpassung des Einleitungssatzes von Art. 99a Abs. 1 BauV und des Vortrags): <i>«Als anerkannte qualitätssichernde Verfahren im Sinn von Artikel 10 Absatz 5 gelten und im Sinn von Artikel 92 Absatz 2 des Baugesetzes können insbesondere vorgesehen werden: [...]».</i></p>
Brienz	<p>Der Gemeinderat begrüsst die Festlegung der gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Anforderungen an qualitätssichernde Verfahren. Hierzu ist jedoch zu erwähnen, dass die sogenannten qualitätssichernden Verfahren bei prägnanten Bauten oder Bauvorhaben oder innerhalb eines Perimeters der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) für die Gemeinden stets komplexer und ressourcenintensiver werden.</p>
Köniz	<p>(Zu Art. 99a Abs. 1 BauV): Die einheitliche Begrifflichkeit «anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren» wird begrüsst, Art. 99a BauV muss aber umformuliert werden. Das gesetzgeberische Anliegen wird dahingehend interpretiert, dass als qualitätssichernde Verfahren Wettbewerbe, Studienaufträge und Testplanungen im Sinne und in Anlehnung an die Normen des SIA anerkannt werden, wobei die auftraggebende Stelle frei über Entschädigungen, Folgeaufträge und Preisgelder entscheiden darf. Die Fokussierung auf die SIA-Normen 142 und 132 ist nicht sachgerecht, es gibt zahlreiche andere, ebenso oder besser geeignete Verfahren. Die statische Verweisung ist rückschrittlich, verhindert Weiterentwicklungen und verkennt, dass es sich bei der Raumplanung um eine sich stetig weiterentwickelnde Disziplin handelt. Hinzu kommt, dass die beiden SIA-Normen nicht frei öffentlich zugänglich, so dass der Verweis problematisch ist. Die Ausnahmen führen zu einer schwer lesbaren Bestimmung. Unser Antrag zielt daher in eine deutlich offenere, aber klarer lesbare Richtung:</p> <p><i>«Als anerkannte qualitätssichernde Verfahren im Sinne von Artikel 10 Absatz 5, Artikel 92 Absatz 2 und Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b des Baugesetzes gelten:</i></p> <p><i>a Architektur- und Ingenieurwettbewerbe, umfassend sowohl Projekt- als auch Ideenwettbewerbe,</i></p> <p><i>b Architektur- und Ingenieurstudienaufträge, umfassend sowohl Projekt- als auch Ideen-Studien,</i></p> <p><i>c Wettbewerbs- oder studienauftragsähnliche Verfahren wie Testplanungen, Workshop- oder Gutachterverfahren oder kooperative Studienverfahren im Sinne von Wettbewerben oder Studienaufträgen.</i></p> <p><i>d Die Verfahren müssen dabei mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:</i></p>

Art. 99a BauV

Absender/in	Bemerkung/Forderung
	<ol style="list-style-type: none">1. Ordnungsgemässe Durchführung des Vergabeverfahrens und der Auftragserteilung nach vorgängiger Festlegung der erforderlichen Qualifikation;2. Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums aus einer angemessenen Vertretung der auftraggebenden Stelle und aus einer Mehrheit von ausgewiesenen und mehrheitlich unabhängigen Fachleuten aus den für die Aufgabenstellung massgeblichen Fachgebieten;3. Nachweis der für die Aufgabenstellung erforderlichen Fachkenntnisse der Planungsteilnehmenden;4. Vorliegen des für die Aufgabenstellung erforderlichen Aufgaben- und Verfahrensprogramms;5. Erstellen einer nachvollziehbaren und vollständigen Dokumentation des Verfahrensablaufs und der erzielten Ergebnisse;6. Schriftlich formulierter Auftrag zum weiteren Vorgehen.» <p>(Zu Art. 99a Abs. 2): In der vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 beschlossenen BauG-Revision hat der Gesetzgeber bewusst die Begrifflichkeiten vereinheitlicht, wobei aus den Materialien hervorgeht, dass die bisherige Beschränkung in Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG auf Projektwettbewerbe zu einschränkend war. Dem widerspricht die in Art. 99a Abs. 2 BauV vorgesehene Beschränkung auf (Projekt-) Wettbewerbe. Die Ausführungen im Vortrag bezüglich höhere Anforderungen bei Verzicht auf eine UeO sind grundsätzlich nachvollziehbar, aber es wird eine Einschränkung eingeführt, die der Grosse Rat bei der BauG-Revision bewusst eliminieren wollte. Zudem erlauben wir uns den Hinweis, dass beispielsweise von der Baugesetzgebung die Qualität beim Verzicht auf eine UeO im Falle eines Gesamtvorhabens nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe c kaum gesichert sind. Hier bestehen - bereits bisher- überhaupt keine Anforderungen. Wir finden es nicht sinnvoll, wenn die Qualitätsanforderungen beim Buchstaben b überhoch sind und beantragen deshalb die Anpassung des Artikels.</p>
CAF	Le CAF tient à rappeler l'importance du respect des langues officielles et du caractère culturel lié à la pratique des langues. Il demande qu'à l'art. 99b al. 2 OC « sélection d'un collège d'expertes et d'experts composé d'une représentation adéquate de l'organe mandant et d'une majorité de spécialistes dont les qualifications sont confirmées dans les domaines déterminants concernant l'attribution du mandat, et qui sont pour la plupart impartiales et impartiaux » il soit intégré le fait que la constitution de ce collège d'expertes et d'experts inclut des personnes de langue et culture francophone.
OLK	Die OLK hat sich bereits in ihrer Vernehmlassung vom 19.11.2021 zur BauG-Revision 2021 positiv zur Umschreibung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren geäussert.
FSU	<p>Rechtssicherheit bezüglich qualitätssichernden Verfahren wird begrüsst. Allerdings wird der statische Verweis auf bestimmte SIA-Ordnungen als zu starr und einschränkend beurteilt. Es ist nicht immer möglich, ein SIA-Verfahren durchzuführen, der Entscheid für ein bestimmtes Verfahren soll dem Planungsermessen der Gemeinden überlassen werden.</p> <p>Antrag: Statt eines Verweises auf bestimmte SIA-Ordnungen sind einzig gewisse Qualitätskriterien als einzuhaltende Zielvorgabe zu definieren. Dies kann in Anlehnung an den Kriterienkatalog in Art. 99 Abs. 1 lit. c BauV erfolgen, welcher begrüsst wird.</p> <p><i>Eventualiter</i> soll zumindest ein dynamischer Verweis auf die jeweils aktuelle Fassung der betroffenen SIA-Ordnungen gemacht werden.</p> <p>Antrag: In der BauV soll bestimmt werden, wer bei Verfahren ohne Stempel des SIA wann darüber entscheidet, ob ein Verfahren bzw. Verfahrensprogramm die in der BauV definierten Qualitätskriterien erfüllt (z.B. durch AGR im Rahmen der Vorprüfung der UeO, des Startgesprächs oder mittels Vorafrage).</p> <p>Richtigerweise wird unterschieden zwischen der Konstellation, in welcher die Grundordnung in einer ZPP als weitere Vorgabe für die Ausarbeitung der UeO die Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens vorsieht (Art. 92 Abs. 2 BauG), und jener, in welcher in einer ZPP ganz auf den Erlass einer UeO verzichtet wird (Art. 93</p>

Art. 99a BauV

Absender/in	Bemerkung/Forderung
	Abs. 1 Bst. b BauG), wobei für letztere mit Art. 99a Abs. 2 BauV die bisherige in einem RRB gemachte Beschränkung auf Verfahren nach SIA-Ordnung 142 (ohne Ideenwettbewerb) in die BauV überführt wird. Angesichts der nicht unerheblichen Tragweite eines Verzichts auf eine ÜO in einer ZPP wird diese gegenüber dem ersten Fall enger gefasste Verfahrenswahl begrüsst.
Grüne	Die Grünen wehren sich auch nicht gegen die neue Regelung, dass die OLK nicht mehr im Planerlassverfahren beigezogen werden muss, wenn ein qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt wurde.
SVP	Es stellt sich die Frage, inwieweit es zulässig ist, in einem kantonalen Erlass (Art. 99a neu) auf eine privatrechtliche Ordnung (hier SIA 142/2009 und SIA 143/2009) zu verweisen, welche nicht öffentlich zugänglich sind.
Grosshöchstetten	Die die klarere gesetzliche Umschreibung im Hinblick auf den Bezug der OLK im Planerlass- und Baubewilligungsverfahren wird begrüsst. Die Förderung von anerkannten qualitätssichernden Verfahren wird unterstützt.
VBG	Offensichtlich kontrovers beurteilt werden sowohl unter Gemeinden als auch unter Planungsfachleuten die vorgeschlagenen Änderungen betreffend das qualitätssichernde Verfahren. Für kleinere und mittlere Gemeinden dürfte Art. 99a und 122a BauV tendenziell akzeptabel sein. Die teilweise substanziellen Vorbehalte aus grösseren Gemeinden und Städten müssen jedoch unseres Erachtens ernsthaft geprüft werden.
IG LR	<p>Die IG erwartet, dass die SIA-Normen, auf welche verwiesen wird und die künftig unmittelbar Teil der Rechtsordnung im Baubewilligungs- resp. Planungsverfahren sein werden, kostenlos öffentlich einsehbar sein werden.</p> <p>Die IG geht davon aus, dass die Verweise auf die SIA-Normen durchwegs statische Verweise sind.</p> <p>Dass Art. 99a Abs. 1 Bst. c BauV Workshop- und Gutachterverfahren als ein anerkanntes qualitätssichernde Verfahren im Sinne von Art. 10 Abs. 5 und Art. 92 Abs. 2 BauG nennt, wird begrüsst.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist die Vorgabe gemäss Art. 99a Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 BauV, wonach die Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums aus einer Mehrheit von ausgewiesenen und mehrheitlich unabhängigen Fachleuten aus den für die Aufgabenstellung massgeblichen Fachgebieten bestehen muss. Der Einbezug von Fachleuten ist wichtig und richtig, aber auch eine mehrheitliche Besetzung mit Vertretungen der Bauherrschaft darf der Anerkennung als qualitätssicherndes Verfahren gemäss Art. 10 Abs. 5 und Art. 92 Abs. 2 BauG nicht entgegenstehen, wobei es zulässig ist, in der BauV eine eigenständige Definition des Workshop- oder Gutachterverfahrens zu statuieren.</p> <p>Weiter erachten wir die Vertretung der Gemeinde in den entsprechenden Fachgremien als wichtigen Bestandteil. Die Gemeinde selbst hat zudem ein hohes Interesse, dass ihr Ortsbild erhalten bleibt. Deshalb unterstützt die IG ländlicher Raum auch mit Nachdruck die Einsetzung von kommunalen leistungsfähigen Fachstellen für Gestaltungsfragen und zwar im Baubewilligungs- und Planungsverfahren. Der Kanton hat die Einsetzung solcher Gremien aktiv zu fördern.</p>
Wimmis	In Art. 99a sind einige Verweise auf SIA-Normen enthalten, die somit zu Bestandteilen der BauV werden. Die SIA-Normen sind kostenpflichtig. Die öffentlich-rechtlichen Erlasse müssen aus unserer Sicht, zumindest in der online-Version kostenfrei verfügbare sein.

Art. 112 BauV

Absender	Bemerkung/Forderung
SP	<i>[Irrtümlich als Eingabe zu Art. 121/122a BauV]</i> Als Ausführungsbestimmung zu Art. 59 Abs. 1 BauG (teildelegierte Vorprüfung) ist die Regelung unzureichend. Es fehlt ein Mechanismus zur Sicherstellung einer korrekten und vollständigen Durchführung der Ämterkonsultation durch die Gemeinden. Mit der abschliessenden Vorprüfung durch das AGR wird erst sehr spät entschieden, ob die Ämterkonsultation korrekt durchgeführt wurde. Die SP empfiehlt , in Art. 121 und 122a BauV eine Regelung aufzunehmen, wonach das AGR die Vollständigkeit der Ämterkonsultation zu Beginn des Verfahrens innerhalb angemessener Frist bestätigt.
Langenthal	<i>[Irrtümlich als Eingabe zu Art. 121/122a BauV]</i> Als Ausführungsbestimmung zu Art. 59 Abs. 1 BauG (teildelegierte Vorprüfung) ist die Regelung unzureichend. Es fehlt ein Mechanismus zur Sicherstellung einer korrekten und vollständigen Durchführung der Ämterkonsultation durch die Gemeinden. Mit der abschliessenden Vorprüfung durch das AGR wird erst sehr spät entschieden, ob die Ämterkonsultation korrekt durchgeführt wurde. Der Gemeinderat empfiehlt , in Art. 121 und 122a BauV eine Regelung aufzunehmen, wonach das AGR die Vollständigkeit der Ämterkonsultation zu Beginn des Verfahrens innerhalb angemessener Frist bestätigt.
s.b./b.	Es fehlt ein Mechanismus zur Sicherstellung, dass die Gemeinden die Ämterkonsultation korrekt und vollständig durchführen. Aus diesen Gründen sind wir mit der Änderung der BauV nicht einverstanden und beantragen , in Art. 112 und 118 einen Verfahrensschritt einzubauen, in welchem das AGR die Vollständigkeit der Ämterkonsultation zu Beginn des Verfahrens innerhalb einer angemessenen Frist bestätigt.
HIV	Die Wirtschaft fordert im Sinne einer effektiven Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung von Verfahren, dass das AGR keine zu hohen formellen Anforderungen an die Gemeinden stellt, welche die Ämterkonsultation selbst durchführen. Die zu erstellenden Berichte und die Einholung von Fach- und Amtsberichten sollen sachgerecht sein, aber umfangmässig nicht ausufernd.
Biel/Bienne	<i>[Irrtümlich als Eingabe zu Art. 121/122a]</i> Der Gemeinderat beantragt , dass in Art. 121 und 122a <i>[recte: 112 und 118]</i> einen Mechanismus einzubauen, mit welchem das AGR die Vollständigkeit der Ämterkonsultation zu Beginn des Verfahrens innerhalb einer angemessenen Frist zu bestätigen hat.
RK EM	Es ist nicht zielführend, wenn die Gemeinden die Ämterkonsultation selber durchführen (zu wenig Erfahrung in kleineren Gemeinden). Dieser Grundsatz wurde aber mit der BauG-Änderung bereits beschlossen. Aber auch die Ausführungsbestimmungen sind u.E. nicht zweckmässig: Es besteht die Gefahr, dass wichtige Amts- und Fachstellen vergessen gehen und dann durch das AGR doch noch beigezogen werden müssen. Das führt insgesamt zu einem administrativen Mehraufwand und nicht zu einer Beschleunigung. Die teildelegierte Vorprüfung wird der Pflicht verbunden, einen Bericht über die erfolgte Ämterkonsultation einzureichen, was als nicht zweckmässig erachtet wird. Die Gemeinden sollen direkt einen Entwurf des Vorprüfungsberichts erstellen können und diesen dem AGR zustellen, damit nicht bei allen beteiligten Stellen ein zusätzlicher Aufwand entsteht
Thun	Mit den in den Art. 112 und 118 BauV allgemein formulierten Bestimmungen zur Ämterkonsultation haben wir Mühe. U.E. führt dieser Weg nicht zu einer Verschlankung und Beschleunigung der Verfahren. Die Übertragung einzelner Aufgaben vom Kanton zu den Gemeinden dürfte im Gegenteil zu einer Verlängerung und Verzögerung im Verfahren und gleichzeitig zu neuen Unsicherheiten führen. Die mit der Teildelegation angestrebte Straffung des Vorprüfungsverfahrens wird auf diese Weise aus unserer Sicht nicht erreicht. Es fehlt ein Mechanismus, welcher sicherstellt, dass die Gemeinden Gewähr dafür haben, die Ämterkonsultation korrekt und vollständig durchzuführen. Das AGR entscheidet zu einem sehr späten Zeitpunkt im Verfahren, ob alle relevanten Amts- und Fachstellen einbezogen worden sind. Neben der ohnehin zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden planungsrechtlichen Beurteilung durch das AGR selbst, verkommt die angestrebte Verfahrensstraffung hierdurch zu einer Farce. Es ist zu befürchten, dass der Mehraufwand bei den Gemeinden und der kantonalen Verwaltung durch diese Verfahrensmöglichkeit weiter ansteigt und alle hängigen Planungsverfahren zusätzlich in die Länge gezogen werden. Die Bestimmung zur Ämterkonsultation muss präzisiert werden und es muss ein Mechanismus in die Bauverordnung eingebaut werden, mit welchem das AGR zu Beginn des Verfahrens die Vollständigkeit der Ämterkonsultation innerhalb einer angemessenen Frist bestätigt.

Art. 112 BauV

Absender	Bemerkung/Forderung
Berner KMU	Gewerbe, Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger sind interessiert an möglichst einfachen, pragmatischen, effizienten und raschen Verfahren. Das AGR soll daher keine unverhältnismässig hohen formellen Anforderungen an die Gemeinden stellen, welche die Ämterkonsultation selbst durchführen.
Neuenegg	<i>Siehe Bemerkungen zu Art. 118 BauV</i>
Nidau	<i>Siehe Bemerkungen zu Art. 118 BauV</i>
Die Mitte	Gewerbe, Wirtschaft und alle Bürgerinnen und Bürger sind interessiert an möglichst einfachen, pragmatischen, effizienten und raschen Verfahren. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung soll daher keine unverhältnismässig hohen formalen Anforderungen an die Gemeinden stellen, welche die Ämterkonsultation selbst durchführen.
Stadt Bern	<p>Grundsätzlich begrüsst der Gemeinderat jegliche Bestrebungen nach einer Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens. Die vorgesehene Teildelegation der Vorprüfung führt jedoch nach Ansicht des Gemeinderats zu keiner Beschleunigung des Verfahrens. Kritisch werden insbesondere die formalen Vorgaben an die teildelegierte Vorprüfung beurteilt. Die vorgesehenen Präzisierungen zum Verfahren sind minimal und führen nicht zur notwendigen Klärung der Schnittstellen zwischen dem AGR und der Gemeinde. Es werden Mehraufwände bei den Gemeinden sowie bei der kantonalen Verwaltung befürchtet. Die angestrebte Straffung des Vorprüfungsverfahrens wird nicht erreicht und die Ausführungsbestimmungen bieten unzureichende Rechtssicherheit. Es ist nicht zielführend, dass die Gemeinden künftig selbst entscheiden sollen, welche Fachämter im Einzelfall beigezogen werden. Das AGR soll innert kurzer Frist nach Eingang der Vorprüfungsunterlagen deren Vollständigkeit prüfen und dann das Dossier an die erforderlichen Fachämter verteilen. Die Fachberichte können direkt an die Gemeinden (mit Kopie ans AGR) verschickt und (nur) die eigentliche Bereinigung durch die Gemeinden durchgeführt werden. So ist sichergestellt, dass alle Ämter einbezogen werden und dass das AGR bereits über alle Amts- und Fachberichte verfügt.</p> <p>Antrag: Entsprechende Anpassung von Artikel 112 Absatz 1a und Artikel 118 Absatz 1a BauV und des Vortrags.</p> <p>Der Vortrag präzisiert (entgegen dem Entwurf, welcher mit der Vernehmlassung 2021 mitgeliefert wurde) nicht mehr, was dieser Bericht beinhalten muss. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass es sich bei diesem Bericht um den Entwurf des Vorprüfungsberichts handeln sollte. Damit würde keine unnötige zusätzliche Bürokratiestufe eingeführt. Die erfolgten Bereinigungen mit den Fachämtern sollen nur soweit erforderlich und ohne weitgehende formale Vorgaben dokumentiert werden müssen. Es sollen aber keine zusätzlichen, ausführlichen textlichen Umschreibungen erfolgen. Zentral ist der Umgang des AGR mit diesem Bericht (Vorprüfungsberichtsentwurf) in der abschliessenden Vorprüfung und in der Genehmigung. Es wird grundsätzlich auf das Urteil der Fachämter abstellen und nicht sämtliche bereinigten Punkte nochmals selbst überprüfen müssen. Sofern ein Fachamt mit der Planung einverstanden ist, soll das vom AGR (ausser bei Vorliegen von Einsprachen, Gesetzesänderungen oder bei schwerwiegenden Fehlern) nicht in Frage gestellt werden.</p> <p>Antrag: Artikel 112 Absatz 1a und Artikel 118 Absatz 1a BauV und der Vortrag sind entsprechend anzupassen/zu ergänzen.</p>
Brienz	Neu sollen beim Vorprüfungsverfahren gewisse Arbeiten, wie z.B. das Einholen von Amts- und Fachberichten, an die Gemeinden delegiert werden. Diese Vorgehensweise wird ebenfalls begrüsst, führt aber unweigerlich zu Mehraufwänden, welche kleinere und mittlere Gemeinden aufgrund des fehlenden Fachpersonals kaum bewältigen können. Zudem stellt sich die Frage, ob eine Kostenübernahme der an die Gemeinden delegierten Aufgaben geprüft wurde
Köniz	Die Zweckmässigkeit der neu eingeführten Teildelegation der Vorprüfung (Art. 59 Abs. 1a BauG neu) wurde bereits in der Vernehmlassung zur BauG-Revision in Frage gestellt. Es ist zu erwarten, dass diese Verfahrensmöglichkeit zu einer Verkomplizierung und grossen Mehraufwänden bei den Gemeinden und der kantonalen Verwaltung führt und somit die angestrebte Verfahrensstraffung verfehlt.

Art. 112 BauV

Absender	Bemerkung/Forderung
	<p>Die vorliegende Ausführungsbestimmung zur teildelegierten Vorprüfung bietet für die Gemeinden eine unzureichende Rechtssicherheit. Es fehlt ein Mechanismus zur Sicherstellung der korrekten Durchführung der Ämterkonsultation durch die Gemeinden. Das AGR behält die abschliessende Vorprüfungskompetenz und entscheidet zu einem sehr späten Zeitpunkt im Verfahren, ob alle relevanten Amts- und Fachstellen einbezogen wurden. Kommt das AGR zum Schluss, dass dies nicht der Fall ist, müssen die Gemeinden wohl mit einem Genehmigungsvorbehalt aufgrund einer unvollständigen Interessenabwägung rechnen. Neben der ohnehin zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden planungsrechtlichen Beurteilung durch das AGR selber, verkommt die angestrebte Verfahrensstraffung hierdurch zu einer Farce. Es ist zu befürchten, dass der Mehraufwand bei den Gemeinden und der kantonalen Verwaltung durch diese Verfahrensmöglichkeit weiter ansteigt und alle hängigen Planungsverfahren zusätzlich in die Länge gezogen werden. Der Gemeinderat beantragt deshalb, in Artikel 121 und 122a BauV [recte: Art. 112 und 118 BauV] einen Mechanismus einzubauen, mit welchem das AGR die Vollständigkeit der Ämterkonsultation zu Beginn des Verfahrens innerhalb einer angemessenen Frist zu bestätigen hat.</p>
FSU	<p>Die Vorgaben zur teildelegierten Vorprüfung lassen befürchten, dass die vorliegende Änderung primär das Ziel einer Ressourcenverschiebung auf die Gemeinden und Raumplanungsbüros und damit nur sekundär das Ziel einer Beschleunigung durch freierwendende Ressourcen verfolgt und keine Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung erfolgt. Planungsgeschäfte stocken u. a. deshalb, weil im Rahmen der Vorprüfung den Gemeinden vom AGR z.T. entgegenstehende Vorbehalte der Fachstellen oder Vorbehalte, für welche keine rechtliche Grundlage besteht (Zweckmässigkeitsüberlegungen) ungefiltert weitergegeben werden. Das Hauptproblem und die Unzufriedenheit der Gemeinden werden im Fehlen einer Gesamtsicht, einer zweckmässigen und pragmatischen Priorisierung bei der Rechtskontrolle und einer wirklichen Interessenabwägung des AGR verortet. Es muss bezweifelt werden, ob dieses Problem mit der Durchführung der Ämterkonsultation durch die Gemeinden und Raumplanungsbüros in der vorgesehenen Form behoben werden kann.</p>
Grüne	<p>Die Grünen begrüßen es, dass die Gemeinden neu die Möglichkeit erhalten, die erforderlichen Amts- und Fachberichte selber einzuholen und mit den zuständigen Stellen selber zu bereinigen. Das kann beim Kanton Ressourcen freimachen, die dort angesichts der steigenden Geschäftslast dringend benötigt werden.</p>
VBG	<p>Kontrovers beurteilt werden die Ausführungsbestimmungen zur teildelegierten Ämterkonsultation. Da es sich um eine <i>Möglichkeit</i> handelt, die von den Gemeinden freiwillig ergriffen werden kann, werden diese Bestimmungen viele Gemeinden nicht betreffen. Kleinere und mittlere Gemeinden dürften tendenziell auf eine Übernahme der Ämterkonsultation verzichten und auf ein verbessertes Zusammenspiel von Gemeinde und AGR sowie kantonalen Fachämtern und die nötigen Effizienzgewinne hoffen. Für jene Gemeinden, die von der Möglichkeit Gebrauch machen möchten, sollte ein Verfahren vorliegen, welches soweit möglich Gewähr bietet, dass dadurch auch tatsächlich eine Beschleunigung der entsprechenden Planungsverfahren erreicht werden kann. Offensichtlich bestehen diesbezüglich teilweise substantielle Bedenken, welche eine Überprüfung des vorliegenden Vorschlags angezeigt erscheinen lassen.</p>
Ittigen	<p>Wir gehen davon aus, dass der Gemeinderat formell über eine teildelegierte Vorprüfung zu beschliessen hat, und zwar mit der Freigabe der Planung zur Vorprüfung. Im Rahmen des Startgesprächs kann die Gemeinde das AGR nur über die Absicht informieren. Wir würden es begrüßen, wenn das AGR in einem Merkblatt die optionalen Verfahrensschritte und Zuständigkeiten für eine teildelegierte Vorprüfung aufzeigen und eine Vorlage für eine Verbindlichkeitserklärung den Gemeinden zur Verfügung stellen könnte. Für einen einheitlichen Einbezug der Fachstellen durch die Gemeinden könnte das AGR den Gemeinden eine Vorlage zur Verfügung stellen. Ebenfalls wäre ein Verzeichnis der einzubeziehenden Fachstellen (analog Verzeichnis nach Art. 22 BewD) nützlich.</p>

Art. 118 BauV

Absender/in	Bemerkung/Forderung
SP	<i>Siehe Bemerkungen zu Art. 112 BauV</i>
Langenthalt	<i>Siehe Bemerkungen zu Art. 112 BauV</i>
s.b./b.	<i>Siehe Bemerkungen zu Art. 112 BauV</i>
Biel/Bienne	<i>Siehe Bemerkungen zu Art. 112 BauV</i>
RK EM	<i>Siehe Bemerkungen zu Art. 112 BauV</i>
Thun	<i>Siehe Bemerkungen zu Art. 112 BauV</i>
Neuenegg	<p>Die in Art. 118 Abs. 1a BauV vorgesehenen Präzisierungen zum Verfahren sind rudimentär. Es erfolgt keine notwendige Klärung der Schnittstelle/Abgrenzung des Aufgabebereichs AGR und Gemeinde. Es bleibt ungeklärt, wie und ob die Gemeinden die Ämterkonsultation korrekt und vollständig durchführen. Die abschliessende Vorprüfungs-kompetenz obliegt weiterhin beim AGR, was dazu führt, dass das AGR somit erst nach erfolgter Ämterkonsultation, der entsprechenden Berichterstattung und nach der daraus folgenden Interessenabwägung durch die Gemeinde zu einem äusserst späten Zeitpunkt im Verfahren entscheidet, ob alle relevanten/betroffenen Amts- und Fachstellen einbezogen wurden. In der Folge ist daher davon auszugehen, dass wenn das AGR zu dem Schluss gelangt, dass dies nicht der Fall ist, die Gemeinden voraussichtlich mit einem Genehmigungsvorbehalt aufgrund einer unvollständigen Interessenabwägung zu rechnen haben. Auch die damit anges trebte (zeitliche) Verfahrensstraffung kann damit in Frage gestellt werden. Es besteht damit ein erhebliches Risiko, dass gar ein Mehraufwand sowohl bei den Gemeinden als auch bei der kantonalen Verwaltung anfällt und laufende Planungsverfahren verzögert resp. in die Länge gezogen werden.</p> <p>Antrag: Es sind detailliertere und klärende Ausführungsbestimmungen zu Art. 118 Abs. 1a BauV zu erlassen.</p>
Nidau	<p>Die nun in der BauV vorgesehenen Präzisierungen zum Verfahren führen nicht zur notwendigen Klärung der Schnittstelle zwischen AGR und Gemeinde. Es werden Mehraufwände bei den Gemeinden sowie bei der kantonalen Verwaltung befürchtet. Die angestrebte Straffung des Vorprüfungsverfahrens wird so nicht erreicht. Die nun vorliegende Ausführungsbestimmung bietet für die Gemeinden eine unzureichende Rechtssicherheit. Es fehlt ein Mechanismus zur Sicherstellung, dass die Gemeinden die Ämterkonsultation korrekt und vollständig durchführen. Das AGR entscheidet erst nach der durchgeführten Ämterkonsultation, der entsprechenden Berichterstattung und nach der daraus folgenden Interessenabwägung zu einem sehr späten Zeitpunkt im Verfahren, ob alle relevanten Amts- und Fachstellen einbezogen wurden. Die teildelegierte Vorprüfung soll ein freiwilliges Instrument für die Gemeinden bleiben und nicht als Zwang, angesichts des Ressourcenmangels des AGR. Der Gemeinderat beantragt deshalb, in Art. 121 und 122a [recte: Art. 112 und 118] einen Mechanismus einzubauen, mit welchem das AGR die Vollständigkeit der Ämterkonsultation zu Beginn des Verfahrens innerhalb einer angemessenen Frist zu bestätigen hat.</p>
Die Mitte	<i>Siehe Bemerkungen zu Art. 112 BauV</i>
Stadt Bern	<p>Die ausdrückliche Abschaffung der Zweckmässigkeitsprüfung von Amtes wegen durch das AGR im Vorprüfungsverfahren wird begrüsst. Es kann insbesondere sichergestellt werden, dass die zweckmässige Ausübung des grundsätzlich grossen und zu achtenden kommunalen Planungsermessens nur dann durch eine übergeordnete Behörde überprüft wird, wenn diesbezügliche Einsprachen oder Beschwerden vorliegen. Zwecks Verfahrensbeschleunigung ist es wichtig, dass das AGR die Rechtmässigkeitsprüfung so eng wie gesetzlich möglich auslegt. Zudem ist erforderlich, dass das AGR klarer als bisher zwischen Interessenabwägungen aufgrund von sich widersprechenden</p>

Art. 118 BauV

Absender/in	Bemerkung/Forderung
	Fachberichten und eigentlichen Zweckmässigkeitsprüfungen unterscheidet. Erstere kann und soll das AGR im Rahmen der Vorprüfung vornehmen, Letztere liegen im Planungsermessen der Gemeinde. <i>Siehe auch Bemerkungen zu Art. 112 BauV</i>
Köniz	<i>Siehe Bemerkungen zu Art. 112 BauV</i>
Crémines	Nous sommes satisfaits du fait que l'OACOT devra se borner au contrôle de la légalités dans le cadre de l'examen préalable des plans d'affection communaux.
FSU	Ziel muss es sein, dass rechtskompatible bzw. rechtskompatibel auslegbare Planungsvorhaben durch das AGR unterstützt werden. Um dies zu befördern, sollte das AGR vermehrt die Interessenabwägung zwischen Vorbehalten der kantonalen Fachstellen und der Haltung der Gemeinde vornehmen, bevor die Vorbehalte zur Bereinigung an die Gemeinden weitergeleitet werden. Dabei sind das Ausschöpfen des gesetzlichen Ermessensspielraums, das Vertrauen auf die erfolgte Vorprüfung und das Eingehen eines gewissen Beschwerderisikos (Abkehr von Nullrisikopolitik) durch die Genehmigungsbehörde und die Unterstützung durch die Politik und die Gemeinden von zentraler Bedeutung. Es sollen vermehrt fachliche Überlegungen und der Zweck einer Regelung in den Vordergrund gestellt werden und nur zwingenden formellrechtlichen Überlegungen (z. B. bei Vorhandensein von Einsprachen), Rechnung getragen werden.
SVP	Art. 118 Abs. 3 BauV wird aufgehoben, diese Bestimmung sieht – im Widerspruch zum BauG – vor, dass bei der Vorprüfung auch die Zweckmässigkeit einer Planung durch das AGR überprüft werden sollte. Das AGR soll sich richtigerweise auf die Rechtmässigkeitsprüfung beschränken.
VBG	Der VBG begrüsst die Streichung von Art. 118 Abs. 4 lit. c BauV. Dies entspricht einer konsequenten Umsetzung der Planungshoheit der Gemeinden, welche eine Überprüfung kommunaler Planungen auf ihre Rechtmässigkeit hin rechtfertigt, nicht aber eine Überprüfung der Zweckmässigkeit.
IG LR	Im Besonderen begrüsst wird die ersatzlose Abschaffung von Art. 118 Abs. 4 Bst. c BauV. Es bleibt zu hoffen, dass das AGR die zu streichende Zweckmässigkeitsprüfung nicht faktisch trotzdem weiter vornehmen wird, indem sie seine Kognition bei der Rechtmässigkeitsprüfung überdehnt.

Art. 121 BauV

Absender/in	Bemerkung/Forderung
SP	<i>Siehe Bemerkungen zu Art. 112 BauV</i>
Langenthal	<i>Siehe Bemerkungen zu Art. 112 BauV</i>
s.b./b.	<i>Siehe Bemerkungen zu Art. 112 BauV</i>
HIV	<i>Siehe Bemerkungen zu Art. 112 BauV</i>

Art. 121 BauV

Absender/in	Bemerkung/Forderung
-------------	---------------------

Biel/Bienne	<i>Siehe Bemerkungen zu Art. 112 BauV</i>
-------------	---

Art. 122a BauV

Absender/in	Bemerkung/Forderung
-------------	---------------------

SP	<i>Siehe Bemerkungen zu Art. 112 BauV</i>
----	---

Langenthal	<i>Siehe Bemerkungen zu Art. 112 BauV</i>
------------	---

Biel/Bienne	<i>Siehe Bemerkungen zu Art. 112 BauV</i>
-------------	---

FSU	<i>Siehe Bemerkungen zu Art. 99a BauV</i>
-----	---

VBG	<i>Siehe Bemerkungen zu Art. 99a BauV</i>
-----	---

Weitere Bemerkungen zur BauV

Absender/in	Bemerkung/Forderung
-------------	---------------------

Die Mitte	Die Präzisierung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren schafft aus Sicht der Mitte Kanton Bern für die Gemeinden mehr Rechtssicherheit und vereinfacht die Verfahren. Gewerbe, Wirtschaft und alle Bürgerinnen und Bürger sind interessiert an möglichst einfachen, pragmatischen, effizienten und raschen Verfahren. Im Übrigen wird an dieser Stelle auch auf die Motion Josi 190-2021, eingereicht am 6. September 2021, hingewiesen.
-----------	--

SP	Es fehlt eine Regelung zu der in Art. 58a Abs. 3 BauG verankerten Ausnahme, wonach bei «offensichtlich unproblematischen Planungen» auf die Durchführung des Startgesprächs verzichtet werden kann. Die SP empfiehlt eine Klärung der Begrifflichkeit als Ausführungsbestimmung in der BauV aufzunehmen, um drohende Verzögerungen zu vermeiden.
----	--

Langenthal	Es fehlt eine Regelung zu der in Art. 58a Abs. 3 BauG verankerten Ausnahme, wonach bei «offensichtlich unproblematischen Planungen» auf die Durchführung des Startgesprächs verzichtet werden kann. Der Gemeinderat beantragt eine Klärung der Begrifflichkeit als Ausführungsbestimmung in der BauV aufzunehmen, um drohende Verzögerungen zu vermeiden.
------------	---

Weitere Bemerkungen zur BauV

Absender/in Bemerkung/Forderung

RK EM	Im Vortrag zur Änderung der Bauverordnung wird mehrmals auf das obligatorische Startgespräch verwiesen. In der BauV sollen die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Die nun vorliegende Fassung enthält jedoch keine Bestimmungen zum Startgespräch.
Thun	Die in Art. 58a Abs. 3 BauG definierte Ausnahme zum Verzicht eines Startgesprächs «bei offensichtlich unproblematischen Planungen» ist ungenügend. Es braucht präzisierende Ausführungsbestimmung, insbesondere welche Planungen als unproblematisch betrachtet werden und wie das Verfahren abläuft, wenn eine Gemeinde auf das Startgespräch verzichtet und das AGR im Rahmen des Vorprüfungs- oder Genehmigungsverfahrens zu einer anderslautenden Einschätzung kommt. Wir beantragen deshalb, eine Klärung der Begrifflichkeit als Ausführungsbestimmung in die laufende Änderung der Bauverordnung aufzunehmen, um drohende Verzögerungen im Zusammenhang mit dem Startgespräch zu vermeiden.
Reconvilier	En effet, il est fait référence à plusieurs reprises à l'article 10 alinéa 5 de la LC. Hors, cet alinéa n'existe pas ou du moins n'a pas été trouvé, ni dans la version actuelle, ni dans la version future.
Die Mitte	Die Mitte Kanton Bern begrüsst das Institut des Startgesprächs. Hiermit sollen frühzeitig – insbesondere gestalterische – Ansichten beidseitig dargelegt und erläutert werden können, womit verschiedene Ansichten und das Verfahren an sich frühzeitig und zweckmässig aufeinander abgestimmt werden können.
Stadt Bern	<p>Es soll den Gemeinden bis kurz vor Beginn der Vorprüfung möglich sein, sich für oder gegen die teildelegierte Vorprüfung zu entscheiden. Oftmals zeigt sich erst im Verlauf der Ausarbeitung der Detailvorlage oder auch im Rahmen der Mitwirkung, wie fachlich und/oder politisch anspruchsvoll bzw. umstritten eine Planung tatsächlich ist. Es wird den Gemeinden daher nicht immer schon zu Beginn der Planung möglich sein, einzuschätzen, ob sie zur Durchführung der teildelegierten Vorprüfung im Einzelfall fähig sind. Antrag: Entsprechende Erläuterung im Vortrag.</p> <p>Es entsteht generell der Eindruck, dass die vorliegende Änderung primär das Ziel einer Ressourcenverschiebung auf die Gemeinden und damit nur sekundär das Ziel einer Beschleunigung durch freiwerdende Ressourcen verfolgt. Eine eigentliche Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung ist dies nicht, sondern einzig eine Verschiebung des Aufwands auf andere Akteure.</p> <p>Die vorliegende Fassung enthält keinerlei Bestimmungen zum Startgespräch. Der Gemeinderat hat sich bereits in seiner Stellungnahme vom 17.11.2021 kritisch zum neuen Artikel 58a BauG geäußert. Der Zeitpunkt des Startgesprächs ist klärungsbedürftig. Weiter fehlt eine Regelung des Verbindlichkeitsgrads solcher Startgespräche. Damit diesen überhaupt ein Mehrwert zukommen kann, müssen sie aber unbedingt eine gewisse Verbindlichkeit aufweisen. Und schliesslich fehlt es an einer Definition derjenigen Fälle, in welchen gemäss Artikel 58a Absatz 3 Baugesetz ein Verzicht auf ein Startgespräch «bei offensichtlich unproblematischen Planungen» möglich ist. All dies schafft Rechtsunsicherheiten statt Klärung des Verfahrens. Antrag: Entsprechende Ergänzung der Bauverordnung.</p> <p>Tatsächlich stocken heute oftmals Planungsgeschäfte u. a. deshalb, weil im Rahmen der Vorprüfung den Gemeinden vom AGR teilweise entgegenstehende Vorbehalte der Fachstellen oder Vorbehalte, für welche keine rechtliche Grundlage besteht (Zweckmässigkeitsüberlegungen) ungefiltert weitergegeben werden. Das Hauptproblem und die Unzufriedenheit der Gemeinden liegt im Fehlen einer Gesamtsicht, einer zweckmässigen und pragmatischen Priorisierung bei der Rechtskontrolle und einer wirklichen Interessenabwägung durch das AGR. Es muss bezweifelt werden, ob dieses Problem mit der Durchführung der Ämterkonsultation durch die Gemeinden behoben wird. Der Gemeinderat stellt neben der zunehmenden Komplexität der Raumplanungsgeschäfte und der rechtlichen Vorgaben sowie einem starken Anstieg der Anzahl der Geschäfte auch einen Anstieg der an diese gestellten Anforderungen durch die Fachstellen fest. Es wird daher zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen im Kanton Bern angeregt, auch eine weitere Aufstockung des Personalbestands beim AGR zu prüfen.</p>

Weitere Bemerkungen zur BauV

Absender/in Bemerkung/Forderung

Köniz	Der Gemeinderat hat sich bereits in der Vernehmlassung zur BauG-Revision kritisch zum neuen Art. 58a BauG geäußert. Auch wenn fachliche Gespräche zwischen den Behörden begrüßt werden, ist insbesondere die in Artikel 58a Absatz 3 BauG definierte Ausnahme - Verzicht auf das Startgespräch bei «offensichtlich unproblematischen Planungen» - unklar. Der Gemeinderat ist enttäuscht, dass mit der vorliegenden BauV-Änderung keine klärende Ausführungsbestimmung aufgenommen wurde. Ohne genauere Erläuterung zum Verständnis der «offensichtlich unproblematischen Planungen» stellt sich die Frage, was passiert, wenn die Gemeinde eine Planung als offensichtlich unproblematisch einschätzt, auf das Startgespräch verzichtet und das AGR im anschließenden Vorprüfungs- oder Genehmigungsverfahren zu einer anderslautenden Einschätzung kommt? Der Gemeinderat beantragt, eine Klärung der Begrifflichkeit als Ausführungsbestimmung in die laufende Änderung der Bauverordnung aufzunehmen, um drohende Verzögerungen zu vermeiden.
CJB	Lors de nos séances annuelles avec votre Direction un constat est régulièrement abordé : il s'agit de la lenteur des procédures qui complexifie notamment l'octroi de permis de construire. Nous faisons référence aux conclusions émises par le groupe de contact. Ce dernier mentionnait notamment que le traitement des dossiers doit se focaliser en premier lieu sur les questions de légalité, de respect des bases légales. Depuis quelques années, le canton a débuté la transition vers le numérique. Pour la DIJ, cela concerne notamment les plateformes telles que « eBau », « eDéménagement », etc. Sur la base de retours du terrain, nous pouvons cependant constater que pour les demandes de permis de construire, les procédures et les annexes à remplir restent relativement lourdes (envoi à double des documents – papier et électronique) et qu'il conviendrait de tendre vers une numérisation complète des processus.
ERT	Wir nutzen die Gelegenheit, um im Zusammenhang mit der Motion Knutti «Massive Einschränkungen für die Gemeinden und das Gewerbe korrigieren» (M 172-2022, einstimmig angenommen) aus Sicht des ERT nochmals auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Anpassung der BauV hinsichtlich den geforderten ÖV-Erschliessungsgüteklassen von Arbeitszonen hinzuweisen. Wir bitten den Regierungsrat, die nötige Anpassung so rasch wie möglich anzugehen.
OLK	Die OLK wird im erstinstanzlichen Planerlass- und Baubewilligungsverfahren nicht beigezogen, wenn das Planungsgeschäft oder Bauvorhaben u.a. bereits von einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet worden ist. In der BauV fehlt eine klare Definition für diese leistungsfähigen örtlichen Fachstellen. Zur Qualitätssicherung der Arbeit der leistungsfähigen örtlichen Fachstellen wird auf die wichtigsten Anforderungen an diese Gremien hingewiesen: 1. sie setzen sich aus mehreren örtlich und wirtschaftlich unabhängigen und in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachleuten zusammen; 2. die Auswahl der Fachleute erfolgt nach fachlichen Kriterien. 3. die Disziplinen Architektur, Landschaftsarchitektur sowie Raumplanung und Städtebau müssen vertreten sein. Antrag: In der BauV ist eine Regelung zur Umschreibung von leistungsfähigen örtlichen Fachstellen im Sinn von Art. 10 Abs. 5 BauG aufzunehmen.
Crémines	Nous souhaitons que la possibilité de demande des co-rapports directement par la commune reste une possibilité et ne devienne pas une obligation.
Grüne	Die Grünen unterstützen die Anpassungen. Seditive und gleichzeitig qualitativ hochstehende Baubewilligungs- und Planungsverfahren sind zielführend und wichtig. Das fördert das Vertrauen in die Gesetzgebung. Besonders wichtig sind die vorgesehenen Startgespräche. Grundsätzlich wird es als wichtig erachtet, dass das AGR insgesamt genügend Ressourcen hat, um die erwähnten Startgespräche dann auch durchführen zu können. Es besteht die Hoffnung, dass mit dem Startgespräch mittelfristig Ressourcen frei werden, weil auf Stolpersteine hingewiesen werden kann, die spätere Konflikte vermeiden, die dann bei der Lösung dieser Konflikte wiederum Personal binden.
VCS	Die BauV-Änderung wird zum Anlass genommen, um eine weitere Forderung einzubringen. Die Anpassung der Bandbreite von Parkplätzen für Motorfahrzeuge dringend (Art. 49 bis 56 BauV). Es wurde bereits 2020 im Bericht «Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr – Umsetzungsbericht 2019 und Massnahmen 2020-2024» eine entsprechende Massnahme definiert. Die darin vorgesehene Koppelung der Bandbreite für Parkplätze an die öV-Erschliessung wird unterstützt.

Weitere Bemerkungen zur BauV

Absender/in Bemerkung/Forderung

Es werden folgende Bandbreiten vorgeschlagen:

ÖV-Güteklasse	PP / WE	Bemerkungen
A	< 0.5	autoarm, für Innenstadtbereich bis 400 m von Bahnstation
B	0.5 – 0.7	autoreduziert
C	0.7 – 1	
D	1 – 1.5	
E	1.5 – 2	
F	1.5 – 2	ÖV: 10 Kurspaare / Tag
	2	Kein ÖV

IG LR	Die IG LR unterstützt mit Nachdruck die Einsetzung von kommunalen leistungsfähigen Fachstellen für Gestaltungsfragen und zwar im Baubewilligungs- und Planungsverfahren. Der Kanton hat die Einsetzung solcher Gremien aktiv zu fördern.
Wimmis	Die Änderung der Bauverordnung kann so wie geplant vorgenommen werden. Wichtig ist, dass die Umsetzung mit dem richtigen Augenmass durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang möchten wir es nicht unterlassen auf die Motion Knutti (M 172-2022) hinzuweisen: In der BauV ist die öV-Erschliessung von Arbeitszonen (Erschliessungsgüterklassen) zu ändern. Es sollten nicht nur in den Gemeinden mit dem Raumtyp «Hügel- und Berggebiete » sondern zumindest auch in den Gemeinden mit dem Raumtyp «Zentrumsnahe ländliche Gebiete» von den Anforderungen abgewichen werden können.
Ittigen	Wir würden es begrüßen, wenn das AGR die Anforderungen an die Organisation und Durchführung des bzw. den Verzicht auf die Durchführung des Startgesprächs den Gemeinden in einem Merkblatt bekannt geben könnte. Für die Verzichtserklärung wäre auch ein standardisiertes (webbasiertes) Formular zu prüfen.

3.2 Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV)

Art. 2 OLKV

Absender/in	Bemerkung/Forderung
-------------	---------------------

Keine Bemerkungen

Art. 3 OLKV

Absender/in	Bemerkung/Forderung
-------------	---------------------

RK EM	Die RKE unterstützt die Einführung von Absatz 2 und damit den Nichteinbezug der OLK bei bereits vorher anerkannten qualitätssichernden Verfahren.
-------	---

Weitere Bemerkungen zur OLKV

Absender/in	Bemerkung/Forderung
-------------	---------------------

SP	Die SP anerkennt und würdigt die Leistungen der OLK gesamthaft und möchte deren Einfluss politisch nicht vermindern. Die vorliegende Verordnungsanpassung wird als wohlthuende Klärung der Kompetenzverantwortung gesehen für diejenigen Fälle, in welchen die OLK nicht mehr beigezogen wird.
RK EM	Gemäss Art. 10 Abs. 4 BauG hat die OLK auch eine Beratungsfunktion für Bauherrschaften und Projektverfassende. Leider nimmt die OLK meistens nur die Beurteilungsfunktion gemäss Art. 10 Abs. 2/3 wahr, die Beratungsfunktion wird teilweise von den Mitgliedern explizit negiert. Die OLK sagt zwar, was nicht gut ist, macht aber keine Vorschläge, wie etwas besser gestaltet werden könnte. Wir sind deshalb der Meinung, dass die Beratungstätigkeit gemäss BauG zusätzlich auch in der Verordnung festgeschrieben werden sollte.
Die Mitte	Im Hinblick auf den Nichtbeizug der OLK nach anerkannten qualitätssichernden Verfahren erfolgen die nötigen Anpassungen in der OLKV. Dieser Punkt wird von der Mitte Kanton Bern begrüsst. Insbesondere werden dadurch die zum Teil doch sehr subjektiv gefärbten Ansichten verschiedener Fachpersonen und damit einhergehende Missverständnisse frühzeitig angegangen und ausgeräumt werden können. Damit werden die Verfahren als solches effizienter und schlanker ausgestaltet, was insgesamt begrüsst wird.

4. Abkürzungen

Abk.		Kategorie
AUE	Amt für Umwelt und Energie	V
BAK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission des Grossen Rats	GR
BAV	Bernischer Anwaltsverband	D
BEBV	Berner Bauernverband	W
Berner KMU	Gewerbeverband Berner KMU	W
BHS	Berner Heimatschutz	URP
BKSE	Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz	D
BUCK	Bar und Club Kommission Bern	D
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion	V
CAF	Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne	R
CJB	Conseil du Jura Bernois	R
D	Diverse	
Die Mitte	Die Mitte Kanton Bern (Partei)	P
EDU	Eidgenössisch-demokratische Union (Partei)	P
ENHK	Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission	
ES	Entwicklung Schweiz (Interessenvertretung Bau- und Immobilienbranche)	W
EVP	Evangelische Volkspartei Kanton Bern	P
FDP	Freisinnig-demokratische Partei / Die Liberalen Kanton Bern	P
FFW/HN	Fondation Franz Weber und Stiftung Helvetia Nostra	URP
FIN	Finanzdirektion	V
FinKon	Finanzkontrolle des Kantons Bern	V
FSU ML	Fachverband Schweizer Raumplanerinnen und Raumplaner, Sektion Mittelland	URP
G	Gemeinde	G
GGG	Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG), BSG 935.11	
GL RSA	Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter	V
GLP	Grünliberale Partei Kanton Bern	P
GR	Grosser Rat	GR
Grüne	Grüne Kanton Bern (Partei)	P
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	V

HEV	Hauseigentümerverband Kanton Bern	W
HIV	Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (Berner Handelskammer)	W
HN	Stiftung Helvetia Nostra (siehe bei FFW/HN)	URP
IG LR	Interessengemeinschaft Ländlicher Raum	D
ISOS	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung	
J	Justiz	
Jb.B.	Région Jura bernois.Bienne	R
JL	Justizleitung des Kantons Bern	V
K	Kirchen	
KDP	Kantonale Denkmalpflege	
KDSA	Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle	V
KEng	Kantonales Energiegesetz (BSG 741.1)	
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	V
KGV	Kirchgemeindeverband des Kantons Bern	K
KoG	Koordinationsgesetz vom 21.3.1994 (BSG 724.1)	
KSE	Kantonaler Kies- und Betonverband	W
KUeO	Kantonale Überbauungsordnung	
KUVPV	Kantonale Umweltverträglichkeitsprüfungsverordnung (BSG 820.111)	
NHG	Bundesgesetzes vom 1.7.1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)	
OLK	Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder	URP
OLKV	Verordnung vom 27.10.2010 über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (BSG 426.221)	
PuG	Publikationsgesetz vom 8.3.1993 (BSG 103.1)	
R	Regionales Gremium	
RK	Regionalkonferenz	R
RK EM	Regionalkonferenz Emmental	R
RK OO	Regionalkonferenz Oberland-Ost	R
röm.-kath. LK	Römisch-katholische Landeskirche	K
RStH	Regierungsstatthalterin bzw. Regierungsstatthalter	V
s.b./b.	Verein seeland.biel/bienne (Planungsregion)	R
SIA/BSA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein / Bund Schweizer Architektinnen und Architekten	URP
SID	Sicherheitsdirektion	V
SLS	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	URP

SP	Sozialdemokratische Partei	P
STA	Staatskanzlei	V
STA-AZGR	Staatskanzlei, Amt für Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen	V
URP	Interessenvertretung Bereich Umwelt und Raumplanung	
UeO	Überbauungsordnung	
V	Verwaltung (Kanton)	
VBKBIS	Verband der Betreibungs- und Konkursbeamten sowie der Bereichsleiter Inkasso Steuerverwaltung des Kantons Bern	D
VBRS	Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	J
VGer	Verwaltungsgericht des Kantons Bern	J
VMV	Verordnung vom 26.6.1996 über das Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren (BSG 152.025)	
VPOD	Verband des Personals öffentlicher Dienste (Gewerkschaft)	W
W	Interessenvertretung Bereich Wirtschaft	
WEU	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	V
ZPP	Zone mit Planungspflicht	